

G e s e t z e s e n t w u r f

(Stand 31.3.1995)

Gesetz, mit dem das Wiener Garagengesetz geändert wird.
Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Garagengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 lit. c wird anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt. Folgende lit. d. wird angefügt:

"d) die Schaffung von Ladeplätzen für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge in Garagen."

2. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Hinsichtlich der Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) betrieben werden, und der Ladeplätze für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge in Garagen hat die Behörde in der Bewilligung gemäß § 3 jene besonderen Auflagen vorzuschreiben, die zur Ausschaltung der Explosionsgefahr erforderlich sind, wenn Auflagen aber nicht ausreichen, die Bewilligung zu versagen. Im Falle des Wohnungseigentums ist die Zustimmung der Mit-eigentümer nicht erforderlich, wenn in Mittel- oder Großgaragen Ladeplätze für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge mit Batterien in herkömmlicher Bauart wie Blei- oder Nickel-Cadmium-Batterien eingerichtet werden.

3. § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge dürfen nicht gemeinsam mit Kraftfahrzeugen eingestellt werden, die mit Flüssiggas oder Hochdruckgas (Permagas) betrieben werden. Fahrzeuge, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, wie Generatorfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Dampftrieb, dürfen darüber hinaus auch nicht gemeinsam mit Kraftfahrzeugen eingestellt werden, die mit Benzin betrieben werden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann: -

Der Landesamtsdirektor:

Erläuternde Bemerkungen

Dem Besitzer (der Besitzerin) und dem Betreiber (der Betreiberin) von Elektroautos stellen sich schwerwiegende Hemmnisse entgegen, da solche Kraftfahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen des Garagengesetzes zugleich mit benzinbetriebenen bzw. dieselbetriebenen Kraftfahrzeugen in Garagen nicht abgestellt werden dürfen. Auch dürfen die Batterien bei dieser Gelegenheit nicht geladen werden, da damit Gefahren verbunden sein können. Das Laden der Batterien - ein zeitaufwendiger Vorgang - kann derzeit nur im Freien oder in entsprechend ausgestatteten Laderäumen erfolgen (ausreichend Be- und Entlüftung), was die Möglichkeit der Anschaffung und Inbetriebnahme der Elektrofahrzeuge für den Individualverkehr drastisch einschränkt.

Die Reichweite batteriebetriebener Elektrofahrzeuge entspricht in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der notwendigen täglichen Kilometerleistung eines Stadtfahrzeuges, sodaß eine vermehrte Verwendung von Elektroautos ein wichtiger Beitrag zur Luftreinhaltung in der Stadt wäre.

Aus technischer Sicht ist das Einstellen von Elektroautos gemeinsam mit benzinbetriebenen Fahrzeugen in Garagen unproblematisch und sollte daher künftig zulässig sein. Damit wird aber lediglich der Tagesbetrieb erleichtert, nicht aber das Aufladen der Batterien, das zweckmäßig während längerer Betriebspausen (vorwiegend über Nacht) erfolgt.

Die Frage der Ladeplätze für Elektroautos in Garagen entzieht sich zur Zeit einer generellen Regelung im Gesetz. Der vorliegende Initiativantrag sieht deshalb die Bewilligungspflicht für Ladeplätze in Garagen vor und verpflichtet die Behörde, die jeweils notwendigen Auflagen zu erteilen.

Auf die Zustimmung der Wohnungseigentümer für die Einrichtung einer Aufladestation konnte bei Batterien in herkömmlicher Bauart wie Blei- oder Nickel-Cadmium-Batterien verzichtet werden, weil durch Gutachten der Hochschulen technisch erwiesen ist, daß beim Aufladevorgang dieser Batterien unter entsprechenden Vorkehrungen sich keine Gefahren ergeben, die über die mit einer Garagierung von benzinbetriebenen Kraftfahrzeugen verbundenen Gefahren hinausgehen.

Im Magistrat konstituiert sich derzeit eine Arbeitsgruppe, die sich unter Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen mit den Problemen des Ladeplatzes für Elektroautos in Garagen befassen wird.

Mit dem vorliegenden Initiativantrag soll die Grundlage dafür geschaffen werden, daß diese Arbeitsgruppe auch mit konkreten Anträgen auf Bewilligung von Ladeplätzen befaßt werden kann.